

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER,
FDP BAYERNPARTEI und ÖDP/München-Liste):

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Ziffer 1 des Vortrages entsprochen werden.
2. Der Stellungnahme außerhalb des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB kann nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Ziffer 2 nicht entsprochen werden.
3. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Ziffer 3 des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirks Allach-Untermenzing kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe A Ziffer 4 des Vortrages entsprochen werden.
5. Dem Wechsel der Vorhabenträgerin von der Hirmer Allach GmbH & Co. KG zur München Allach S.à.r.l. wird zugestimmt (vgl. Buchstabe B des Vortrages).
6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2164 für den Bereich Eversbuschstraße (östlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Otto-Warburg-Straße (nördlich) - Plan vom 07.11.2023 und Text - und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.
7. Dem Durchführungsvertrag mit Projektplänen und allen Vertragsanlagen wird zugestimmt.
8. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2164 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erst öffentlich auszulegen, wenn alle notwendigen Verträge, insbesondere der Durchführungsvertrag, rechtswirksam abgeschlossen sind, die (vertraglich) vereinbarten Sicherheiten gestellt wurden, die Auflassungsvormerkungen, die dinglichen Rechte sowie die Grundschuld jeweils an ihrer endgültigen Rangstelle im Grundbuch eingetragen sind oder eine Bestätigung der Notarin/des Notars vorliegt, dass die Anträge beim Grundbuchamt gestellt sind und der Notarin/dem Notar aufgrund Einsicht in das Grundbuch und in das elektronische Antragsverzeichnis (Markentabelle) keine Umstände bekannt wurden, die der rangrichtigen Eintragung entgegenstehen.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.